

**Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb Abwasser  
der Stadt Schwarzenbek**

*[Fassung: II. Nachtrag vom 17.06.2021, in Kraft getreten am 09.07.2021]*

Aufgrund des § 4 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein 29. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 11), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27. Mai 2005 folgende Betriebssatzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasser ist ein Eigenbetrieb der Stadt Schwarzenbek.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als
- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - c) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung).

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

"Eigenbetrieb Abwasser".

**§ 3**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000 €.

**§ 4**

**Werkleiter**

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Werkleitern: einem kaufmännischen und einem technischen Werkleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.

(2) Vertreter des technischen Werkleiters ist der Leiter des Fachbereiches Bauen. Der Vertreter des kaufmännischen Werkleiters ist der Leiter des Fachbereiches Finanzen.

(3) Dienstvorgesetzter der Werkleiter ist der Bürgermeister.

## **§ 5 Aufgaben der Werkleitung**

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Bauausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.

(3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplans, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister, die Stadtverordnetenversammlung sowie den Bauausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

(5) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

(6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtverordnetenversammlung oder der Bauausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung oder des Bauausschusses zu beantragen.

## **§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleiter vertreten die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidungen unterliegen.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 51 GO zu verfahren.

## **§ 7 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und des Bauausschusses**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfalle an sich gezogen hat.
- (2) Der Bauausschuss beschließt als Werkausschuss über die ihm durch Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung übertragene Angelegenheiten. Für den Abschluss von Verträge bis 52.000 € entscheidet die Werkleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

## **§ 8 Personalwirtschaft**

- (1) Die Werkleiter werden auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestellt oder abberufen. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter richtet sich nach der Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung).
- (2) Die Werkleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der sonstigen Beschäftigten.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Mitarbeiter der Stadtverwaltung dem Eigenbetrieb der Stadtverwaltung zugewiesen werden sollen.
- (4) Bei dringendem Bedarf ist die Werkleitung berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Laufe des Wirtschaftsjahres bis zu einem Beschäftigten über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht

einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

### **§ 9 Organisation des Eigenbetriebes**

- (1) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenbek, den 31. Mai 2005

Frank Ruppert  
Bürgermeister